

# Schulordnung für die Musikschule „Johann Sebastian Bach“

## Präambel

Die Schulordnung regelt das Verhalten von Mitarbeitern und Nutzern der Musikschule in allen Räumen und Außenflächen der Musikschule. Das Regelwerk soll dazu dienen, eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu leisten und einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten. Für das Einhalten der Schulordnung übernehmen alle Mitarbeiter und Nutzer der Musikschule die Verantwortung. Mit der Anmeldung erkennt der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die aktuelle Schulordnung und Gebührensatzung an.

## 1. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN

- 1.1. Zur Absicherung eines ungestörten und reibungslosen Ablaufes des Unterrichtes und der Veranstaltungen sind alle Schüler, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter verpflichtet, sich **verantwortungsbewusst, höflich** und **respektvoll** zu verhalten. Die Schüler haben den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
- 1.2. Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen **Parkflächen (Schloss-Innenhof)** bzw. im **Fahrradständer** abzustellen.
- 1.3. Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Aushängen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Schulordnung ist mit der Schulleitung abzusprechen.
- 1.4. In der gesamten Musikschule herrscht **Rauchverbot**. Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet.
- 1.5. Alle Räume sind ordentlich und sauber zu verlassen. Der Aufenthaltsraum für Schüler und Gäste in der Musikschule befindet sich im 1. Stock, für Lehrkräfte im Erdgeschoß. Es ist **nicht gestattet, Getränke aus dem Aufenthaltsraum mit auf die Flure oder in die Unterrichtsräume zu nehmen**. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
- 1.6. Nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Veranstaltung sorgt die Lehrkraft dafür, dass Flügel und Klaviere geschlossen bzw. abgedeckt werden.
- 1.7. Beim Verlassen des Raumes sind die Heizkörper auf 1 herunter zu regeln, die Fenster zu schließen und die Beleuchtung und elektrische Geräte auszuschalten. Es dürfen nur elektrische Geräte genutzt werden, die vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld geprüft wurden. Nach der Nutzung muss der Stecker gezogen werden.
- 1.8. Das **Kopieren von geschütztem Notenmaterial** ist nach dem Urheberrechtsgesetz § 53 Abs.4 **verboten**.

## 2. UNTERRICHT, AUFTRITTE, PRÜFUNGEN

- 2.1. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.
- 2.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen Sachsens Anhalts gilt auch für die Musikschule.
- 2.3. **Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er weder Anspruch auf Nachholen der Stunden noch auf Gebührenrückerstattung**. Ausnahmefälle regelt die Gebührensatzung.
- 2.4. Die Schüler sind zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht**, den **Ergänzungsfächern** und an **Ergänzungsveranstaltungen** verpflichtet. Bei Verhinderung ist die Schule bzw. der Lehrer umgehend zu informieren.
- 2.5. **Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während der reinen Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit beginnt und endet mit dem Melden und Verabschieden bei der Lehrkraft im vereinbarten Unterrichtsraum.**
- 2.6. Fehlt der Schüler öfter als zwei Mal hintereinander unentschuldigt, werden die Erziehungsberechtigten informiert. Weiteres unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen, über diesen entscheidet die Musikschulleitung. Der Ausschluss ist zuvor dem Musikschüler bzw. den Erziehungsberechtigten anzuzeigen.
- 2.7. Regelmäßiges, häusliches Üben wird vorausgesetzt und ist maßgebend für den Unterrichtserfolg.
- 2.8. Der Auftritt der Musikschüler in öffentlichen und Musikschulveranstaltungen wird erwartet. **Öffentliches Auftreten** des Schülers sowie **Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen** in den an der Musikschule belegten Fächern **bedarf der Genehmigung der Lehrkraft** des jeweiligen Faches.
- 2.9. Die Mitwirkung in einem Musikschulensemble ist erwünscht und in der Regel kostenlos.
- 2.10. Teil- bzw. Endabschlüsse können entsprechend der Vorgaben des VdM-Lehrplanes auf Wunsch des Schülers abgenommen und zuerkannt werden. Für den Mittelstufenabschluss M II ist der Theorieabschluss M I erforderlich. Über die Zulassung zu Prüfungen sowie die Meldung zu Wettbewerben in den von der Musikschule erteilten Fächern entscheiden die Lehrkräfte bzw. die Musikschulleitung.

- 2.11. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.) und die Veröffentlichung

### 3. LEISTUNGEN

- 3.1. Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.  
3.2. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen (Verstoß gegen die Schulordnung, gestörtes Vertrauensverhältnis, Verstoß gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung z.B. Gebührenschuld) nicht zu erzielen, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Fachlehrer und ggf. mit dem gesetzlichen Vertreter des Schülers unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Gesamtlage.  
3.3. Der Ausschluss ist dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten zuvor anzuzeigen.  
3.4. Die Pflicht zur Weiterzahlung der Gebühr wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

### 4. ANMELDUNGEN, VERTRAGSÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG

- 4.1. Anmeldungen sind jederzeit möglich. **Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform** und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.  
4.2. **Vertragsänderungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform** und sind grundsätzlich nur halbjährlich **zum 31.1. und 31.7. mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen** möglich.

### 5. VERSICHERUNG UND AUFSICHTSPFLICHT

- 5.1. Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der Unterrichtszeit und bei Veranstaltungen. Für die pünktliche Abholung der Kinder sind die Eltern verantwortlich. **Es besteht keine Aufsichtspflicht von Seiten der Musikschule, wenn Kinder nach dem Unterricht nicht rechtzeitig abgeholt werden.**  
5.2. Die Musikschule haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
5.3. Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter trägt die Kosten für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste.  
5.4. Für den **Verlust von Garderobe oder Wertgegenständen** wird **keine Haftung** übernommen.

### 6. VERHALTEN IM BRANDFALL

- 6.1. Beim Ausbruch eines Brandes ist Ruhe zu bewahren.  
6.2. Bei Alarm sind die Räume bzw. das Gebäude unter Einhaltung der Fluchtwege unverzüglich Richtung Schlosshof (**Sammelstelle äußerer Schlosshof**) zu verlassen. Feuerlöscher und Notrufsignale befinden sich im Erdgeschoß und in der 1.Etage an den ausgewiesenen Stellen.  
6.3. **Die Fluchtwege müssen unbedingt frei gehalten werden. Flure sind unbedingt freizuhalten. Bei längeren Wartezeiten vor dem Unterricht ist der Aufenthaltsraum zu nutzen.** Alle Schüler, Lehrer und die Besucher der Musikschule informieren sich anhand der Rettungs- und Fluchtpläne (Aushänge) über das Verhalten im Notfall.

### 7. GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz z. Verhütung u. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

### 8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Abreden lässt die Wirksamkeit des Regelwerkes als Ganzes unberührt.

### 9. INKRAFTTRETEN

- 9.1. Diese Schulordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
9.2. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.08.2017 außer Kraft.  
9.3. In Ergänzung zu dieser Schulordnung gelten die Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Amt für Kultur.